

Synopse Teilrevision Reglement Musikschule (November 2025)

Die Änderungen im Vorschlag zur neuen Version gegenüber der aktuellen Version sind **gelb** markiert.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 1 Besuch der Musikschule Die Musikschule kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Birsfelden besucht werden.	§ 1 Besuch der Musikschule Die Musikschule kann von allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Birsfelden besucht werden.	unverändert
§ 2 Kostenbeiträge ¹ Die Kostenbeiträge werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt, soweit sie Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II betreffen im Rahmen der Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003. ² Die Kostenbeiträge für junge Erwachsene nach Abschluss der Sekundarstufe II bis zu vollendeten 25. Altersjahr entsprechen den Kostenbeiträgen der Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. ³ Die Kostenbeiträge der Erwachsenen ab vollendetem 25. Altersjahr werden nicht subventioniert und entsprechen den Vollkosten.	§ 2 Kostenbeiträge ¹ Die Kostenbeiträge werden ab Schuljahr 2028/29 durch den Gemeinderat – auf Antrag des Schulrats Musikschule – in einer Verordnung im Anhang zu diesem Reglement festlegt , soweit sie Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II betreffen im Rahmen der Bestimmungen des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie der Verordnung für die Musikschule vom 13. Mai 2003. ² Die Kostenbeiträge für junge Erwachsene nach Abschluss der Sekundarstufe II bis zu vollendeten 25. Altersjahr entsprechen den Kostenbeiträgen der Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. ³ Die Kostenbeiträge der Erwachsenen ab vollendetem 25. Altersjahr werden nicht subventioniert und entsprechen den Vollkosten.	Gemäss dem neuen § 2a soll das Unterrichtsangebot neu durch den Schulrat der Musikschule festgelegt werden. Als Folge davon müssen auch die Kostenbeiträge "flexibler" als bisher festgelegt werden können. Der Gemeinderat schlägt deshalb – in Absprache mit dem Schulrat Musikschule vor – dass die Kostenbeiträge neu in einer Verordnung festgelegt werden sollen. Mit der letzten Teilrevision des vorliegenden Reglements wurden die Tarife bis und mit Schuljahr 2027/28 festgelegt. Sie sollen deshalb frühestens per Schuljahr 2028/29 "in die Verordnung verschoben" werden. Siehe dazu auch § 5 Übergangsbestimmungen. Die restlichen Bestimmungen dieses Paragraphen bleiben unverändert.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 2 Kostenbeiträge (Fortsetzung) ⁴ Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen einen Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist (Bildungsgesetz § 10 Abs. 2). ⁵ Die Kostenbeiträge an die Musikschule werden abhängig vom Einkommen, vom Vermögen und der Anzahl angemeldeter Kinder subventioniert. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 90% der Beiträge. Der Gemeinderat regelt die Details. ⁶ Kinder können mehrere Kurse besuchen, subventioniert wird jedoch 1 Instrument pro Kind. ⁷ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Beiträge ganz oder teilweise erlassen	§ 2 Kostenbeiträge (Fortsetzung) ⁴ Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen einen Drittel der effektiven Kosten nicht überschreiten und sind so auszugestalten, dass der Musikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich ist (Bildungsgesetz § 10 Abs. 2). ⁵ Die Kostenbeiträge an die Musikschule werden abhängig vom Einkommen, vom Vermögen und der Anzahl angemeldeter Kinder subventioniert. Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 5% und 90% der Beiträge. Der Gemeinderat regelt die Details. ⁶ Kinder können mehrere Kurse besuchen, subventioniert wird jedoch 1 Instrument pro Kind. ⁷ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Beiträge ganz oder teilweise erlassen	unverändert

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
--	§ 2a Unterrichtsangebot ¹ Der Schulrat Musikschule genehmigt – erstmals per Schuljahr 2028/29 - das durch die Musikschulleitung beantragte Unterrichtsangebot. ² Es wird Unterricht in folgenden Fächern angeboten: a. Instrumentalunterricht b. Gesang c. Ensemble-, Chor-, Band- und Orchesterunterricht d. Sonderkurse oder speziell ausgeschriebener Projektunterricht e. Musizieren im Vorschulalter	Bisher ist das Unterrichtsangebot im Anhang zu diesem Reglement festgehalten. Das ist ein sehr starrer Rahmen, welcher in der heutigen Zeit, in der flexibel auf Bedürfnisse und neue Entwicklungen eingegangen werden soll, nicht mehr zeitgemäss ist. Neu sollen deshalb der Schulrat auf Antrag der Schulleitung das Unterrichtsangebot festlegen können. Dabei ist ein gewisser Rahmen gemäss Absatz 2 einzuhalten. In Übereinstimmung mit den weiteren Änderung soll auch diese Anpassung per Schuljahr 2028/29 vollzogen werden.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 2a Ausgleich der Teuerung ¹ Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Kostenbeiträge richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). ² Basis ist der Stand im Oktober 2024 mit 107.1 Punkten (Dez. 2020=100). ³ Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Kostenbeiträge jeweils zu Beginn seiner Legislaturperiode und legt der Gemeindeversammlung allfällige Anpassungen gemäss Abs. 1 innerhalb eines halben Jahres zum Beschluss vor. ⁴ Für die Anpassung der Kostenbeiträge nach Abs. 1 wird auf eine Vernehmlassung gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement verzichtet.	§ 2b Ausgleich der Teuerung ¹ Bei der Festlegung der Kostenbeiträge (auf Antrag des Schulrats Musikschule) orientiert sich der Gemeinderat unter anderem auch am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). ¹ Die Höhe der in diesem Reglement festgelegten Kostenbeiträge richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). ² Basis, der letztmals im Anhang zum diesem Reglement festgelegten Kostenbeiträge für das Schuljahr 2027/28, ist der Stand des LIK im Oktober 2024 mit 107.1 Punkten (Dez. 2020=100). ³ Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Kostenbeiträge jeweils zu Beginn seiner Legislaturperiode und legt der Gemeindeversammlung allfällige Anpassungen gemäss Abs. 1 innerhalb eines halben Jahres zum Beschluss vor. ⁴ Für die Anpassung der Kostenbeiträge nach Abs. 1 wird auf eine Vernehmlassung gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement verzichtet.	Dadurch, dass neu der Gemeinderat auf Antrag des Schulrats Musikschule die Kostenbeiträge in einer Verordnung festlegt, muss auch die Regelung des "Ausgleichs der Teuerung" neu festgelegt werden. Die Teuerung soll nach wie vor bei der Festlegung der Preise berücksichtigt werden. Jedoch nicht nur jeweils zum Beginn der Legislatur, sondern im Rahmen des Antrags des Schulrats Musikschule. Der Stand des LIK im Oktober 2024 soll dabei weiterhin in die Überlegungen miteinbezogen werden.
§ 3 Mietinstrumente Die Musikschule stellt gewisse Mietinstrumente zur Verfügung. Die Höhe der Miete sowie die maximale Mietdauer werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.	§ 3 Mietinstrumente 1 Die Musikschule kann gewisse Mietinstrumente zur Verfügung stellen. 2 Die Höhe der Miete sowie die maximale Mietdauer werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Schulrats Musikschule im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.	Präzisere Formulierung im Absatz 1. Wenn die Kostenbeiträge für die einzelnen Unterrichtsformen durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt werden, soll dies sinnvollerweise auch für die Höhe der Miete und die Mietdauer gelten.

Aktuelle Version	Neue Version	Begründung
§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement der Jugendmusikschule vom 14. Dezember 1977 wird aufgehoben.	§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement der Jugendmusikschule vom 14. Dezember 1977 wird aufgehoben.	unverändert
--	§ 5 Übergangsbestimmungen ¹ Die Festlegung der Kostenbeiträge durch den Gemeinderat gemäss § 2 Abs 1 dieses Reglements erfolgt erstmals auf Beginn Schuljahr 2028/29. ² Das Unterrichtsangebot gemäss § 2a dieses Reglements wird erstmals auf Beginn Schuljahr 2028/29 durch den Schulrat (auf Antrag der Schulleitung) festgelegt. ³ Die Höhe der Miete sowie die maximale Mietdauer gemäss § 3 dieses Reglements wird erstmals auf Beginn Schuljahr 2028/29 durch den Gemeinderat (auf Antrag des Schulrats Musikschule) festgelegt. ⁴ Der Anhang zu diesem Reglement bleibt bis zum 31.7.2028 gültig.	Mit der letzten Teilrevision des vorliegenden Reglements wurden die Tarife und das Unterrichtsangebot bis und mit Schuljahr 2027/28 festgelegt. Sie sollen deshalb frühestens per Schuljahr 2028/29 "in die Verordnung verschoben" werden.
§ 5 Inkrafttreten Der Gemeinderat setzt das vorliegende Reglement nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Kraft.	§ 6 Inkrafttreten Der Gemeinderat setzt das vorliegende Reglement nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in Kraft.	Neue Nummerierung, inhaltlich unverändert

Anhang zum Reglement betreffend die Musikschule (gültig bis 31.7.2028)

1. Kostenbeiträge (pro Schulsemester)

		Gültig ab Sommer 2025		Gültig ab Sommer 2027		Begründung
	Lektion (pro Woche)	Kosten- beitrag	Zzgl. Stimmen	Kosten- beitrag	Zzgl. Stimmen	
Einzelunterricht						
Klavier	0.5	430	30	450	30	unverändert
	0.75	650	45	680	45	
	1	860	60	900	60	
Alle anderen Instrumente inkl. Blockflöte und Sologesang	0.5	430	--	450	--	unverändert
	0.75	650	--	680	--	
	1	860	--	900	--	
Gruppenkurse						
3-er Gruppen	1	290	--	300	--	Grundsätzlich unverändert. Streichung "Fussnote" siehe Erklärung oben.
2-er Gruppen	0.75	330	--	340	--	
Theaterkurs (8 – 12 Kinder)	1.5 – 2 ¹⁾	430	--	450	--	
Rhythmik	1 ¹⁾	90	--	100	--	
ELKI-Singen (Eltern, Grosseltern etc. mit Kindern ab 1.5 – 4 Jahre)	0.75	210	--	220	--	

Erklärung: 1) Lektionen pro Woche

	Lektion (pro Woche)	Gültig ab Sommer 2025		Gültig ab Sommer 2027		Begründung
		Kosten- beitrag	Zzgl. Stimmen	Kosten- beitrag	Zzgl. Stimmen	
Gruppenkurse (Fortsetzung)						Diese Kurse (und Ihre Kostenbeiträge) werden schon seit einiger Zeit angeboten, waren aber bisher nicht im Reglement aufgeführt. Einerseits wird diese "Lücke" nun geschlossen. Andererseits werden auch die Kostenbeiträge für das laufende Schuljahr (unverändert) sowie für 2027 (plus 10%) festgelegt. Damit wird erreicht, dass per Schuljahr 2027/28 bei alle Kurse die Kostenbeiträge – gegenüber dem Stand 2024/25 - um 10% angehoben worden sind.
Kinderchor	1	80	--	90	--	
Bandunterricht	1	150 ¹⁾	--	165 ¹⁾	--	
Ensembles	variabel	150 ¹⁾	--	165 ¹⁾	--	

Erklärungen: 1) gratis für Kinder mit Einzelunterricht

2. Miete Musikinstrumente (pro Schulsemester)

	Gültig ab Sommer 2025
Miete von Instrumenten pro Semester (Violinen, Oboen, Klarinetten, Trompeten, Posaunen, Querflöten und Gitarren)	100

3. Mietdauer

Die maximale Mietdauer beträgt 2 Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mietdauer durch die Schulleitung um maximal ein Jahr verlängert werden.

[Begründung: Mit den redaktionellen Anpassungen soll die Bestimmung einerseits fassbarer werden. Andererseits wird neu definiert, wer die Ausnahmefälle bewilligen kann.]